

# Hausgarantie Real Garant

## Garantiebedingungen

GB HG PS Stand 17.08.07 1

### Garantiebedingungen Premium Spezial

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;

b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

Es können Fahrzeuge zur Anmeldung gebracht werden, bei denen ein **Gasumrüstung** vorgenommen wurde.

Für den Fall, dass eine Gasumrüstung noch während der Herstellergarantie stattfinden sollte, bei der womöglich die Herstellergarantie ganz- oder teilweise erlöschen sollte, wäre als Garantiebeginn das Datum der Umrüstung in die Garantievereinbarung einzutragen.

Der Onlineausdruck der Garantiezusage ist mit dem Vermerk „**Gasumrüstung**“ zu versehen und an den Versicherer zu faxen.

Diese Zusatzvereinbarung ist jederzeit von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen widerrufbar.

### Annahmerichtlinien Hausgarantie Premium Spezial

**Versicherbar** sind Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Transporter bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht

- deren Erstzulassung am Verkaufstag nicht länger als 12 Jahre zurückliegt
- deren Gesamtaufleistung nicht mehr als 180 000 km beträgt
- mit bis zu acht Zylindern
- deren Motorleistung 250 KW nicht übersteigt
- die nicht aus Sonder- und Kleinserien mit leistungsgesteigerten Aggregaten stammen
- deren Verkauf unter einem der nachstehenden Markennamen folgt:

|                   |            |               |              |
|-------------------|------------|---------------|--------------|
| - Alfa Romeo      | Dodge      | Mazda         | Seat         |
| - Audi            | Fiat       | Mercedes-Banz | Skoda        |
| - BWM/Mini        | Ford       | Mitsubishi    | smart        |
| - Chevrolet       | Honda      | Nissan        | Ssangyong    |
| - Chrysler & Jeep | Hyundai    | Opel          | Subaru       |
| - Citroen         | Jaguar     | Peugeot       | Suzuki       |
| - Dacia           | Kia        | Renault       | Toyota/Lexus |
| - Daewoo          | Lancia     | Rover         | Volvo        |
| - Daihatsu        | Land Rover | Saab          | VW           |

Fahrzeuge, deren Erstzulassung länger als 10 Jahre zurückliegt bzw. deren Gesamtlaufleistung 120 000 Km übersteigt, können maximal über eine Laufzeit von 12 Monaten versichert werden.

## Generell nicht versicherbar sind Fahrzeuge

- die als Taxen, Mietwagen, Selbstfahr-Mietwagen oder Fahrschulwagen sowie für Kurier-, Eil- und Paketdienste genutzt werden
- die auf den Versicherungsnehmer selbst zugelassen werden
- die an gewerbliche Wiederverkäufer veräußert werden
- die nicht in der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden
- die nicht innerhalb Europas im geographischen Sinne zugelassen werden
- mit einem Verkaufspreis unter 2000,- EUR

## § 1 Die von der Garantie umfassten Teile

**1. Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeugs, die in der nachfolgenden Ziffer 2. genannt sind.**

2. Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

## Motor

Teile: Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung-/ Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen, Zahnriemenspannrolle und folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Ausgleichswelle, Hydrostößel, Kipphebel, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Nockenwelle, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Schlepphebel, Schwinghebel, Steuergehäuse, Steuerkette, Steuerkettenräder, Steuerkettenspanner, Stößel, Ventile, Ventilsfeder, Ventilsführung, Ventilsitz.

## Schalt- und Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraftregler, Getriebehalsgehäuse, Getriebelager, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planetenräder, Schaltgabel, Schaltübertragungsteile, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachoantrieb, Vorgelegewelle, Zahnräder.

## Achsgetriebe

Teile: Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich folgender Innenteile:  
Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Differentiallager, Kegelrad, Lamellen, Tellerrad.

## Kraftübertragungswellen

Teile: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von Fahrdynamik-Systemen wie Antriebsschlupfregelungen (ASR/TCS), Sperrdifferentialen (ASD/ESD) und automatischen Vierradantrieb (4Matic) die Drehzahlsensoren und Schalter, das elektronische Steuergerät, die Hydraulikeinheit, der Druckspeicher und die Ladepumpe, Regelventile sowie Hydraulikpumpe und -behälter, ASR-Stellmotor, Lenkwinkel- und Pedalsensoren.

## Lenkung

Teile: Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe, Hydraulikpumpe, elektr. Lenkhilfemotor.

## Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: elektronisches Steuergerät, Drehzahlfühler und Hydraulikeinheit.

## Kraftstoffanlage

Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader, von der elektronischen Einspritzanlage folgende Teile: Gehäuse, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Einspritzeinheit, Einspritzventile, Kaltstartventil, Kraftstoffdruckregler, Kraftstoffdruckspeicher, Kraftstoffmengenteiler, Lambdasonde, Leerlaufregelventil, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, MAP-Sensor, Relais, Steuergerät, Temperaturfühler, Warmlaufregler, Zusatzluftschieber.

## **Elektrische Anlage**

Teile: Bordcomputer, Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, folgende Teile der elektronischen Zündanlage: Hallgeber, Induktionsgeber, Klopfsensor, OT-Geber, Relais, Steuergerät, Zündanlassschalter, Zündspule, Zündverteiler und von der Klimaanlage die Teile: Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer.

## **Kühlsystem**

Teile: Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- / Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter.

## **Komfortelektrik**

Teile: Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs- und Zusatzlüftermotor, Hupe, Fensterhebermotor, Heckscheibenheizungselement, Schiebedachmotor und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Steuergeräte.

## **Abgasanlage**

Teile: Hosenrohr.

## **Sicherheitssysteme**

Teile: Von Airbag und Gurtstraffer der elektronische Sensor und der pyrotechnische Treibsatz.

3. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Garantie fallenden Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

4. Keine Garantie besteht für:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
- c) Verschleißteile.

## **§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse**

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Ein Garantieanspruch setzt eine durchgeführte Reparatur voraus, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.

2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) für die ein Dritter aus Gesetz oder aus Vertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz).

3. Keine Garantie besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis

vermietet worden sind;

GB HG PS Stand 17.08.07 3

Voraussetzung des Ausschlusses der unter 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

**4.** Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- b) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- c) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
- d) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 5) nicht verstoßen worden ist.

### § 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinn.

### § 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

**1.** Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz auf der Garantiezusage eingetragen sein.

**2.** Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.

**3.** Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis 50.000 km 100 %

bis 60.000 km 90 %

bis 70.000 km 80 %

bis 80.000 km 70 %

bis 90.000 km 60 %

bis 100.000 km 50 %

über 100.000 km 40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbehalt.

**4.** Unter die Garantie fallen nicht

- a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, usw.).

**5.** Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

**6.** Wenn ein besonderer Selbstbehalt vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.

**7.** Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

### § 5 Abwicklung der Garantie

**1.** Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn, dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.

**2.** Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch einen Kfz-Meisterbetrieb erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden.

Aus der Reparaturrechnung müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

**3.** Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

**4.** Auf Verlangen hat der Käufer eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.

**5.** Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

## **§ 6 Garantiedauer**

Die Gebrauchtwagen-Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Herstellergarantie oder Sachmangelhaftung des Herstellers und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer. Ein vorzeitiger Garantiebeginn kann bei Erreichen einer Gesamtfahrleistung von 100.000 Km innerhalb der zwei- bzw. der dreijährigen Herstellergarantie beantragt werden.

## **§ 7 Halterwechsel**

Bei einem Halterwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Halter über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Halter ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

## **§ 8 Verjährung**

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

## **§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche**

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

## **§ 10 Beauftragter**

Beauftragter im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohgäustr. 5, 73765 Neuhausen a. d. F..